

Allgemeine Vermietbedingungen (AGB)

Sixt rent-a-car AG

1. Partelen

Vermieterin ist die Sixt-rent-a-car AG Schweiz mit Sitz in Basel (nachfolgend „Vermieterin“ oder „SIXT“ genannt). Mieter ist die jeweilige im Mietvertrag eingetragene natürliche oder juristische Person, die ein Fahrzeug der Vermieterin mietet.

2. Vertragsabschluss und Vertragsinhalt

- 2.1 Die Reservierung/ Buchung der gewünschten Fahrzeuggruppe, die der Mieter tätigt, ist ein bindendes Angebot im Sinne von Art. 3 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts auf Abschluss eines Fahrzeugmietvertrages. Der Vertrag kommt durch Bestätigung der Vermieterin an den Mieter zustande (Vertragsschluss).
- 2.2 Der Inhalt des abgeschlossenen Vertrages wird im Rahmen der Übernahme des Fahrzeuges durch eine eigenhändige Unterschrift des Mieters auf einem elektronischen Gerät unter dem dort angezeigten Vertragstext für beide Parteien verbindlich bestätigt. Mit der entsprechenden Unterschrift bringt der Mieter zum Ausdruck, den Vertragstext mitsamt diesen AGB, welche auf der Vermietstation zur Einsicht aufliegen, zur Kenntnis genommen und verstanden zu haben und erklärt sich damit ausdrücklich einverstanden.
- 2.3 Die Vermieterin behält sich vor, eine höhere Fahrzeug-Kategorie anzubieten, wenn die gebuchte Fahrzeugkategorie nicht mehr verfügbar ist, oder die Reservierung/ Buchung des Mieters abzulehnen. Wird vom Mieter ausnahmsweise ein bestimmtes Fahrzeugmodell gebucht, übernimmt Sixt auch nach erfolgter Bestätigung der Buchung keine Garantie für dessen Verfügbarkeit. SIXT ist bei fehlender Verfügbarkeit eines garantierten Fahrzeugmodells ohne weiteres und insbesondere ohne Schadenersatzpflicht berechtigt, vom Mietvertrag einseitig zurückzutreten.
- 2.4 SIXT ist überdies ohne Schadenersatzpflicht zum Vertragsrücktritt berechtigt, wenn der Mieter nicht vor Mietantritt den Mietzins sowie alle weiteren Gebühren und Kosten für die gesamte Mietdauer vollständig entrichtet.
- 2.5 Mieter und Zusatzfahrer dürfen das Mietobjekt ausschliesslich zum vereinbarten Gebrauch, insbesondere nur zum privaten Gebrauch als Transportmittel für sich und allfällige Passagiere nebst Reisegepäck benutzen.
- 2.6 Sixt Express Service/Master Agreement
Mit Abschluss des Master Agreements gelten für alle Mietverträge im Rahmen des Agreements die vorliegenden AGB.
Bei Inanspruchnahme des Sixt Express Service entsteht der Mietvertrag zwischen den Parteien mit der Übernahme des Fahrzeugschlüssels durch den Mieter am Sixt Counter oder am Sixt Schlüssel Safe.
Der Mieter verpflichtet sich, SIXT über alle Änderungen der im Master Agreement aufgeführten Angaben (Adresse, Kreditkarte etc.) unverzüglich zu benachrichtigen.

3. Umbuchung/ Rücktritt durch den Mieter

- 3.1 Bei Flexi-Tarifen
Nach Vertragsabschluss kann der Mieter bis zum vereinbarten Zeitpunkt der Übernahme des Fahrzeuges (nachfolgend „Mietantritt“) jederzeit kostenlos vom Vertrag zurücktreten bzw. kostenfrei eine Umbuchung vornehmen. Der Rücktritt vom Vertrag muss der Sixt rent-a-car AG, Schwarzwaldallee 242, CH-4058 Basel, Fax: +41 (0)61 325 15 56, E-Mail: reservation-ch@sixt.com vor Mietantritt schriftlich, per E-Mail oder Fax mitgeteilt werden. Eine Umbuchung ist nur möglich, wenn die vom Mieter gewünschte Fahrzeugkategorie verfügbar ist.
- 3.2 Bei Frühbucher-Tarifen (Prepaid)
Vor Mietantritt ist eine Änderung der Buchung gegen eine Umbuchungsgebühr von CHF 30 möglich. Eine Rückerstattung einer bereits geleisteten Mietvorauszahlung/ Erstattung eines etwaigen Differenzbetrages erfolgt nicht. Ebenso ist vor Mietantritt eine Stornierung der Buchung möglich. Im Falle einer Stornierung wird eine Stornogebühr von maximal 3 Miettagen (zuzüglich etwaig gebuchter Extras, Gebühren und weiteren Kosten) einbehalten, es sei denn, der Mieter weist nach, dass für die Stornierung keine oder niedrigere Kosten bei der Vermieterin angefallen sind. Der Anteil der Mietvorauszahlung, der die Stornogebühr überschreitet, wird innerhalb von zehn Werktagen nach der Stornierung zurückerstattet.

Stornierungen können online (www.sixt.ch/meinsixt/) oder schriftlich erfolgen und sind zu richten an: Sixt rent-a-car AG, Schwarzwaldallee 242, CH-4058 Basel, Fax: +41 (0)61 325 15 56, E-Mail: reservation-ch@sixt.com. Im Falle der Nichtabholung des gebuchten Fahrzeugs/Nichtabholung zum vereinbarten Zeitpunkt wird der bereits geleistete Mietpreis vollständig einbehalten.

4. Nichtübernahme des Fahrzeuges

- 4.1. Übernimmt der Mieter, gleichgültig aus welchen Gründen, das Fahrzeug nicht spätestens eine Stunde nach der vereinbarten Zeit, besteht keine Reservierungsbindung zu Lasten von SIXT mehr.
- 4.2. Der Mieter ist in diesem Falle ohne Weiteres verpflichtet, der Vermieterin pro nicht übernommenem Fahrzeug eine Ausfallpauschale von CHF 130.-- zu bezahlen. Die Ausfallpauschale wird von einem allfällig bereits bezahlten Mietzins in Abzug gebracht. Die Geltendmachung von weiterem Schadenersatz wird ausdrücklich vorbehalten.

5. Voraussetzungen in der Person des Mieters/Zusatzfahrers

- 5.1 Für Vermietungen in der Schweiz beträgt das Mindestalter des Mieters 20 Jahre. Der Mieter muss seit mindestens 1 Jahr ab Datum seiner Ausstellung im Besitz eines gültigen Führerausweises der Schweiz oder eines EU-Staates sein.
Zusätzlich gelten in der Schweiz für Mindestalter/ Mindestdauer des Besitzes des Führerausweises folgende Bestimmungen:
 - a) 21 Jahre/ 2 Jahre für Fahrzeuge der Gruppen IDMR bis LDAR und ETMR bis ITMR
 - b) 25 Jahre/ 3 Jahre für Fahrzeuge der Gruppe XDAR und alle anderen Special Cars
 - c) 25 Jahre/ 5 Jahre für Aston Martin, Maserati, Mercedes Benz AMG und Lotus.
- 5.2 Gültige Führerausweise ausgestellt in Nicht-EU-Staaten werden einem schweizerischen Führerausweis gleichgestellt, wenn
 - a) im vorzulegenden Pass des Mieters kein Visum eingetragen ist;
 - b) der Mieter ein Visum im vorzulegenden Pass hat und zum Zeitpunkt der Übernahme des Fahrzeuges noch nicht länger als 6 Monate in Europa ist.
- 5.3 Für Führerausweise, deren Schriften in der Schweiz nicht gelesen werden können, ist zusätzlich ein internationaler Führerausweis nötig.
- 5.4 Sollte der Mieter eine der Voraussetzungen gemäss Ziff. 5 bei Vertragsschluss oder Mietantritt nicht oder nicht mehr erfüllen, ist die Vermieterin berechtigt, ohne weiteres vom Vertrag zurückzutreten und die Übergabe des Fahrzeuges zu verweigern. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass der Mieter bei der Reservierung/ Buchung falsche Angaben (z.B. bezüglich seines Alters) gemacht hat. Die Vermieterin behält sich in jedem Fall vor, sich aus dem bereits geleisteten Mietzins für ihre entstandenen Aufwendungen sowie weiteren Schaden schadlos zu halten (vgl. auch Ziff. 4).
- 5.5 Das Fahrzeug darf nur vom Mieter gefahren werden. Wurden bei der Reservierung/ Buchung ein oder mehrere Zusatzfahrer vereinbart, so müssen auch diese die Voraussetzungen gemäss Ziff. 5 erfüllen. Sollten der oder die Zusatzfahrer eine der Voraussetzungen gemäss Ziff. 5 nicht mehr erfüllen, ist keiner dieser Personen berechtigt, das gemietete Fahrzeug zu führen. Das Mietverhältnis bleibt davon ansonsten unberührt. Der Mieter ist diesfalls weder berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, noch, den für den Zusatzfahrer geleisteten Zusatzbetrag von der Vermieterin zurückzufordern.

6. Fahrzeugübergabe/ Mietantritt

- 6.1 Eine Fahrzeugübergabe/ Mietantritt ist nur während der Öffnungszeiten der betreffenden Anmietstation möglich.
- 6.2 Der Mieter ist verpflichtet, bei Übernahme des Fahrzeuges folgende Dokumente vorzulegen:
 - a) einen gültigen Führerausweis und unter Umständen einen internationalen Führerausweis (vgl. Ziff. 5);
 - b) eine gültige Kreditkarte gemäss Ziffer 9;
 - c) einen mindestens drei Monate über das Ende des Mietverhältnisses hinaus gültigen Reisepass oder eine schweizerische Identitätskarte resp. einen Personalausweis eines EU-Landes.
 - d) einen weiteren Ausweis, aus dem die gültige aktuelle Wohnadresse hervorgeht, soweit diese nicht bereits aus dem Dokument gemäss vorstehend Buchstabe c) ersichtlich ist.

Für die Anmietung eines Fahrzeuges der Kategorie X*** wird ein Genehmigungsbetrag von CHF 4'000, für Maserati und Mercedes-Benz AMG CHF 5'000 angefragt.

Sollte eines dieser Dokumente bei Übernahme des Fahrzeuges nicht vorliegen, ist die Vermieterin berechtigt, die Übergabe des Fahrzeuges ohne weiteres zu verweigern und vom Verträge zurückzutreten. Die Vermieterin behält sich in diesem Fall vor, sich aus dem bereits geleisteten Mietzins für ihre entstandenen Aufwendungen schadlos zu halten (Ziff. 4).

- 6.3 Sollte der Mieter das Mietfahrzeug erst nach dem vereinbarten Zeitpunkt abholen, bleibt der anteilige Mietzins für den nicht genutzten Zeitraum geschuldet.
- 6.4 Fahrzeuge werden dem Mieter in betriebssicherem Zustand vollgetankt übergeben. Der Mieter hat sich anlässlich des Mietantritts von der Richtigkeit des von der Vermieterin angegebenen Kilometerstandes und des Tankstandes des Fahrzeuges sowie von der vollständigen und korrekten Eintragung bezüglich Unfall und sonstiger Schäden auf dem Übergabeprotokoll bzw. auf den Mietvertrag sowie dem Fehlen sonstiger Mängel (namentlich des Fehlens von Kfz-Papieren, Versicherungsausweis, Werkzeug, Reserverad, Warndreieck und Verbandskasten) zu überzeugen und Differenzen der Vermieterin vor Ort sofort mitzuteilen. Erfolgt keine solche Mitteilung, dann gilt das Fahrzeug in jedem Fall als ordnungsgemäss übergeben.

7. Bar-Kautlon

Die Vermieterin ist berechtigt, spätestens bei Fahrzeugübergabe neben dem voraussichtlichen Mietzins eine angemessene Bar-Kautlon für den möglichen Fall der Beschädigung, des Untergangs oder des Diebstahls des Fahrzeuges zu verlangen. Die Kautlon wird dem Mieter bei Fahrzeugrückgabe rückvergütet bzw. gutgeschrieben bzw. im Falle der Beschädigung, des Untergangs oder des Diebstahls des Fahrzeuges wird sie mit eventuellen Schadenersatzansprüchen der Vermieterin verrechnet.

8. Mietpreis

- 8.1 Als Mietpreis gilt grundsätzlich der im Mietvertrag vereinbarte Tarif mitsamt den weiteren Gebühren und Kosten. Der Mieter bestätigt durch Unterzeichnung des Mietvertrages, von diesen Tarifen, Gebühren und Kosten Kenntnis genommen zu haben und erklärt sich damit ausdrücklich einverstanden (inkl. Kilometerlimite, Gebühren für Extras wie zusätzliches Zubehör, Zusatzfahrergebühren, Kosten einer Haftungsbeschränkung gemäss nachfolgend Ziff. 15.5 ff., Gebühren für Zustellungs- und Abholungsservice etc.).
- 8.2 Sämtliche Treibstoffkosten gehen zu Lasten des Mieters. Ist das Fahrzeug bei Rückgabe nicht vollgetankt, erfolgt die Abrechnung der Nachbetankung zum durchschnittlichen Marktpreis für Treibstoffe zuzüglich einer Betankungsgebühr. Die aktuelle Gebühr kann jederzeit in der Vermietstation nachgefragt werden.

9. Zahlungsbedingungen und elektronische Rechnungsstellung

- 9.1 Flexi-Tarif
Die Zahlung ist möglich mit einer gültigen Kreditkarte einer international anerkannten Kreditkartengesellschaft, namentlich American Express, Diners Club, Eurocard/Mastercard und Visa. Nicht akzeptiert werden u.a. sämtliche Prepaid-Karten sowie Debit-Karten z.B. Visa Electron.
Barzahlungen werden nur bei Anmietung bis zur Fahrzeuggruppe CLMR (mit Genehmigung des Filialleiters) und Transportern und nur bis zu einer maximalen Mietsumme von CHF 600 akzeptiert.
- 9.2 Frühbucher-Tarif
Die Zahlung ist möglich mit einer gültigen Kreditkarte gemäss Ziffer 9.1.
Bei Buchung eines Frühbucher-Tarifs wird die Kreditkarte unmittelbar nach der Buchung mit dem Gesamtmietpreis gemäss Ziff. 9.1 hiavor belastet.
- 9.3 Ermächtigung zur Belastung der Kreditkarte
Der Mieter ermächtigt mit Vertragsabschluss SIXT unwiderruflich, alle Mietwagenkosten und mit dem Mietvertrag zusammenhängende sonstige Ansprüche (insbesondere auch der Vermieterin oder deren Geschäftsführer belastete Bussen; Gebühren, Umtriebsentschädigungen und weitere Kosten aufgrund von Verkehrsregelverletzungen durch den Mieter; vgl. dazu nachfolgend Ziff. 13.2 und Ziff. 13.3) von der vom Mieter benannten Kreditkarte abzubuchen. Die gesamte Zahlungsabwicklung des betreffenden Mietvertrages muss mit der bei Vertragsabschluss angegebenen Kreditkarte erfolgen.
Der Mietzins und eine angemessene Kautlon müssen (ausgenommen beim Frühbucher-Tarif) im Zeitpunkt der Fahrzeugübergabe sowie bei Langzeitmieten monatlich zum Voraus durch ein Approval des Kreditkarteninstituts sichergestellt werden. Wird der Approval (die Genehmigung) nicht erteilt, kann SIXT die Fahrzeugübergabe verweigern. Ist das Fahrzeug bereits übergeben worden und wird der Approval für den Folgemonat nicht erteilt, gerät der Mieter mit seiner Sicherstellungspflicht in Verzug. SIXT ist in diesem Fall berechtigt, das Mietverhältnis unter Ansetzung einer einmaligen Zahlungsfrist fristlos aufzulösen.

9.4 elektronische Rechnungsstellung

Der Mieter ist damit einverstanden, dass er keine Papierrechnungen erhält und die Vermieterin an deren Stelle eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende elektronische Rechnung an die hinterlegte E-Mail-Adresse übersendet.

Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass ihm die elektronischen Rechnungen zugehen können oder von ihm, falls dies vereinbart wird, in elektronischer Form abgeholt werden. Störungen an den Empfangseinrichtungen oder sonstige Umstände, die den Zugang verhindern, hat der Mieter zu vertreten. Eine Rechnung ist zugegangen, sobald sie im Herrschaftsbereich des Mieters eingegangen ist. Sofern die Vermieterin nur einen Hinweis versendet und der Mieter die Rechnung selbst abrufen kann oder die Vermieterin die Rechnung zum Abruf bereitstellt, ist die Rechnung zugegangen, wenn sie vom Mieter abgerufen worden ist. Der Mieter ist verpflichtet, in angemessenen Zeiträumen Abrufe der bereitgestellten Rechnungen vorzunehmen.

Der Mieter kann die alleinige Übersendung von Rechnungen in elektronischer Form jederzeit widerrufen. In diesem Fall wird die Vermieterin die Rechnung in Papierform an den Mieter stellen. Der Mieter hat in diesem Fall die Mehrkosten für die Übersendung der Rechnung in Papierform und das Porto hierfür zu tragen.

10. Nutzung des Fahrzeuges

10.1 Der Mieter ist verpflichtet, (i) das Fahrzeug sorgfältig zu fahren und zu behandeln und die vom Hersteller bzw. der Vermieterin angegebenen Betriebsvorschriften einzuhalten, (ii) das Fahrzeug zu verschliessen, wenn es nicht genutzt wird, insbesondere die Fenster, Dachöffnungen sowie die Motorhaube; (iii) das Fahrzeug nur in den zugelassenen Ländern und dort in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen zu gebrauchen, (iv) das Fahrzeug nur für gesetzlich zulässige Zwecke zu nutzen und (v) die Fahrt zu unterbrechen, wenn ein Defekt am Fahrzeug auftritt, sobald dies ohne Gefahr möglich ist, unter anschließender sofortiger Benachrichtigung der Vermieterin.

10.2 Nutzungsbeschränkungen

Es ist untersagt, das Fahrzeug zu benutzen (i) für Rennen, Schleuderkurse, Fahr-Lehrgänge oder ähnliches sowie als Fahrschulwagen; (ii) als Abschleppwagen, Zugfahrzeug oder zum Anstossen; (iii) unter Angabe von falschen Personalien wie Alter, Name, Adresse etc.; (iv) unter Einfluss von Alkohol, Drogen, Medikamenten und Aufputzmitteln; (v) in überladendem oder verkehrsuntüchtigem Zustand; (vi) zur Durchfahrt von Flussbetten oder ähnlichem (insbesondere in Fällen von Fahrzeugen mit 4x4 Antrieb); (vii) zum gewerblichen Gebrauch, insbesondere zum entgeltlichen Transport von Personen oder Waren und zur Weitervermietung und (viii) zum Transport von entzündlichen, explosiven, giftigen oder gefährlichen Stoffen.

10.3 Unterhalt

Der Mieter verpflichtet sich, die Niveaustände für Öl und Wasser sowie den Reifendruck regelmässig zu überprüfen und das entsprechend Notwendige zu veranlassen.

10.4 Reparaturen

Reparaturen während der Miete sollen, wenn immer möglich, von der nächstgelegenen Markenvertretung ausgeführt werden. Sollten die Reparaturkosten CHF 200.-- übersteigen, so ist die Vermieterin vorgängig zwecks Kostengutsprache anzufragen. Die Vermieterin erstattet die Reparaturkosten bei Vorliegen einer Kostengutsprache gegen Vorweisung der Quittung zurück. Ausgenommen sind all diejenigen Fälle, in welchen der Mieter z.B. gestützt auf Ziff. 15.6 dieser AGB für die Kosten einzustehen hat. Ausgetauschte Teile müssen vom Mieter an die Vermieterin überbracht werden.

11. Beschränkte Haftung der Vermieterin

11.1 Jede Haftung der Vermieterin für sich und die von ihr eingesetzten Hilfspersonen gegenüber dem Mieter und allfälligen Zusatzfahrern für jede Art von vertraglichen und/oder ausservertraglichen Personen- und/oder Sachschäden ist soweit gesetzlich zulässig ausdrücklich ausgeschlossen, einschliesslich der Haftung für mittelbare und/oder indirekte Schäden, für entgangenen Gewinn, Mängelfolgeschäden, Verspätungsschäden, Nichtbenutzbarkeit des Fahrzeuges, verpasste Anschlüsse und Gelegenheiten zum Geschäftsabschluss etc.

12. Sorgfalts- und Anzeigepflichten des Mieters

12.1 Im Falle eines Unfalles, Diebstahls, Brandes, Wildschadens oder sonstigen Schäden am Fahrzeug hat der Mieter die Vermieterin unverzüglich zu verständigen und alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes und zur Minderung des Schadens nötig und dienlich ist. Insbesondere hat er bei jedem Unfall sofort die Polizei zu verständigen und hinzuzuziehen. Das gilt auch bei geringfügigen Schäden und selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Verweigert die Polizei die Unfallaufnahme, hat der Mieter dies gegenüber der Vermieterin unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Dem Mieter ist es untersagt, einen

Anspruch ganz oder teilweise anzuerkennen oder zu befriedigen, es sei denn die Verweigerung der Anerkennung oder Befriedigung durch den Mieter wäre nach den Umständen offensichtlich grob unbillig.

- 12.2 Bei einer Verletzung der Pflichten des Mieters gemäss Ziffer 12.1, wird dieser ohne weiteres für einen mit den genannten Sachverhalten zusammenhängenden Schaden vollumfänglich haftbar, wobei eine allenfalls abgeschlossene Haftungsbeschränkung oder Versicherung wegfällt (vgl. nachfolgend Ziffer 15.6). Der Mieter ermächtigt hiermit die Vermieterin, bei einem Schadenfall Einsicht in polizeiliche und/oder behördliche Akten zu nehmen.

13. Verkehrsregelverletzungen

- 13.1 Der Mieter ist verpflichtet, alle Verkehrsregeln zu beachten und sich über allfällige im Land des Mietantritts oder der während der Reise durchfahrenen Länder geltenden besonderen Verkehrsregeln zu informieren.
- 13.2 Der Mieter ist bis zur Fahrzeugrückgabe für alle mit dem gemieteten Fahrzeug verursachten Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz, namentlich gegen das Strassenverkehrsgesetz, ausschliesslich selbst verantwortlich (auch wenn z.B. durch einen Zusatzfahrer begangen). Sollte die Vermieterin dafür aufgrund der Halterhaftung oder aus anderen Gründen in Anspruch genommen werden, so ist SIXT berechtigt, anfallende Bussen, Gebühren und Kosten etc. dem Mieter in geeigneter Weise weiter zu verrechnen.
- 13.3 Die Vermieterin ist als Halterin des gemieteten Fahrzeuges gesetzlich verpflichtet, bei Verkehrsverstössen die Personendaten des Fahrzeuglenkers bzw. -mieters an die Behörden zu melden. Der Mieter verpflichtet sich in diesem Fall, der Vermieterin eine Gebühr von CHF 30.-- für deren administrativen Aufwand zu bezahlen.

14. Fahrten ins Ausland und Einreisebeschränkungen

- 14.1 Fahrten ins Ausland sind in folgende Länder erlaubt: Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Grossbritannien, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Tschechien, Ungarn.
- 14.2 Mit Audi, BMW, Mercedes, VW, Aston Martin, Maserati sowie Jeeps/Offroader darf nicht nach Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn gefahren werden. Mit allen Fahrzeugen der Gruppen IVMR, SVMR und FVMR (einschliesslich Mercedes Vito, Viano, V-Klasse) sowie Transportern darf in Länder der letztgenannten Gruppe gefahren werden.
- 14.3 Erhält der Mieter bei Übernahme des Fahrzeuges von der Vermieterin spezielle Weisungen oder Auflagen betreffend Zoll, Zollmeldepflichten und/oder Verhalten bei Grenzübertritten oder bzgl. Rückgabeort, so hat der Mieter diese strikt zu befolgen. Ist es dem Mieter aus irgendeinem Grund nicht möglich, die erhaltenen Weisungen zu befolgen, so hat er dies der Vermieterin unverzüglich mitzuteilen. Sollte der Mieter gegen diese Bestimmungen verstossen, wird er der Vermieterin für den ihr daraus entstehenden Schaden ersatzpflichtig, insbesondere für Zölle, Einfuhrabgaben und Bussen.

15. Haftung und Versicherung

15.1 Haftung des Mieters gegenüber der Vermieterin

Der Mieter haftet unabhängig vom seinem Verschulden für jeden bei der Vermieterin anfallenden Schaden aufgrund einer Beschädigung des Mietfahrzeuges, dessen Untergang und dessen Verlust (z.B. durch Diebstahl). Der Mieter haftet insbesondere auch für das Verhalten eines Zusatzfahrers oder von ihm beigezogener Hilfspersonen. Der Mieter hat sich deren Verhalten als sein eigenes anrechnen zu lassen und wird gegenüber der Vermieterin für daraus entstehende Schäden vollumfänglich haftpflichtig. Mehrere Mieter eines Fahrzeuges haften solidarisch für einen eingetretenen Schaden.

Der Mieter kann sich von dieser Haftung durch den Abschluss einer Haftungsbeschränkung (siehe nachfolgend Ziff. 15.5) bis zu einem gewissen Umfang befreien.

15.2 Umfang der Haftung

Die Schadenersatzpflicht des Mieters umfasst neben dem tatsächlichen Schaden (z.B. Minderwert des Fahrzeuges bzw. Reparaturkosten, beides unter Berücksichtigung einer angemessenen Wertminderung, Transport, Haftpflicht-Selbstbehalt und Bonusverlust) die Kosten eines Gutachtens und eine Bearbeitungspauschale von CHF 135.— pro Schadenfall.

Die Vermieterin ist berechtigt, im Schadenfall Schadenursache, Umfang und Bezifferung des Schadens durch einen von ihr bestellten unabhängigen Fachgutachter auf Kosten des Mieters feststellen zu lassen. Der Mieter erklärt sich damit einverstanden, dass die Feststellungen und die Schadenbezifferung eines solchen Gutachtens mit für ihn bindender Wirkung im Sinne von Art. 189 ZPO der Schadenregulierung zugrunde gelegt werden. Ist das Fahrzeug als Folge eines Schadenfalls für

die Vermieterin nicht nutzbar, so kann sie für die Dauer der Reparatur den Nutzungsausfall zu den mit dem Mieter für die eigentliche Miete vereinbarten Ansätzen in Rechnung stellen. Bei einem Totalschaden wird ein Nutzungsausfall von einer Woche pauschal in Rechnung gestellt.

Erfolgt die Schadenersatzzahlung nicht fristgerecht, wird ab der ersten Mahnung jeweils eine Mahngebühr von CHF 18.-- erhoben. Alle weiteren Kosten, welche im Zusammenhang mit der Eintreibung der Schadenersatzforderung entstehen, gehen ebenfalls zu Lasten des Mieters.

15.3 Haftpflichtversicherung für Drittschäden

Der Mieter und jeder berechtigte Fahrer ist unter einer Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung versichert. Diese Haftpflichtversicherung deckt Personen- und Sachschäden von Dritten bis zu einer maximalen Deckungssumme in der Höhe von CHF 100'000'000 und ist auf Europa beschränkt.

15.4 Personeninsassenschutz (PAP)

Durch den zusätzlichen Abschluss eines Personeninsassenschutzes (PAP) erhält der Mieter Schutz für Personenschäden beim Mieter oder anderen Insassen des gemieteten Fahrzeuges als Folge eines Unfalles.

Die Deckungssumme der PAP beträgt: CHF 40'000 bei Invalidität, CHF 20'000 bei Tod, unbegrenzt für Heilkosten (limitiert auf max. 5 Jahre).

15.5 Haftungsbeschränkung für Schäden am Fahrzeug und Diebstahl

Der Mieter kann seine Haftung gegenüber der Vermieterin für Fahrzeugschäden, Untergang des Fahrzeuges und Diebstahl bei Mietantritt durch den Abschluss einer Haftungsbeschränkung und eines Diebstahlschutzes auf einen Selbstbehalt beschränken. Gegen die Bezahlung eines besonderen Entgeltes kann vertraglich zusätzlich eine Reduktion oder die vollständige Befreiung vom Selbstbehalt vereinbart werden. Die Höhe des Selbstbehaltes ergibt sich aus der gemäss bei Vertragsabschluss geltender Tarifliste der Vermieterin für jede Fahrzeugklasse und wird im Mietvertrag ausdrücklich genannt.

Vorbehalten bleiben die Fälle des Ausschlusses oder des Wegfalls der Haftungsbeschränkung gemäss Ziff. 15.6 nachstehend.

15.6 Ausschluss bzw. Wegfall der Haftungsbeschränkung bzw. des Versicherungsschutzes

Eine vorsätzliche oder grobfahrlässige (siehe dazu nachfolgend Ziff. 15.7) Schadensverursachung führt unabhängig von der Art des entstandenen Schadens in jedem Falle zum Wegfall einer abgeschlossenen Haftungsbeschränkung und eines Versicherungsschutzes gemäss Ziffern 15.3, 15.4 und 15.5 hiervor und damit zur unbeschränkten Haftung des Mieters gegenüber der Vermieterin und Dritten für sämtliche mit dem Mietverhältnis im Zusammenhang stehende Schäden.

Sodann gilt unabhängig vom Verschulden auch in den folgenden Fällen eine abgeschlossene Haftungsbeschränkung bzw. ein Versicherungsschutz NICHT und der Mieter haftet gegenüber der Vermieterin und Dritten unbeschränkt für den vollen Schaden:

- bei Falschbetankung, unsachgemäßem Gebrauch von Schneeketten, Ski- und Gepäckträgern, unachtsamer Beladung von Ski- und Gepäckträgern, unsorgfältiger Behandlung des Fahrzeuges innen (Zigarettenlöcher, Risse und Flecken im Polster oder an der sonstigen Inneneinrichtung), Folgen von Fahrten abseits der Strasse, falscher Manipulation von 4x4 Fahrzeugen (mechanische Schäden an Kupplung, Getriebe, Aufhängung etc., welche von den Vertragsgaragen nicht in Garantie übernommen werden), falscher Handhabung von Cabriolet-Verdecken, Nichtverschliessen des Verdeckes bei Regen, Wind etc.;
- bei ungenügender Wartung/ ungenügendem Unterhalt des Fahrzeuges während des Mietverhältnisses;
- bei Dachschäden und sonstigen aus der Nichtbeachtung der maximalen Höhe und Breite des Fahrzeuges bei Durchfahrten, Einfahrten, Tunnels, Brücken, etc. entstehender Schäden;
- bei Transporten von verbotenen oder gefährlichen Waren (Gefahrgut);
- bei Beförderung von Fahrgästen oder Gütern gegen Entgelt;
- bei Nichtbefolgung der im Mietvertrag und den allgemeinen Vermietbedingungen (AGB) aufgeführten Pflichten des Mieters (insbesondere Nutzungsvorschriften gemäss Ziff. 10 hiervor, Sorgfalts- und Anzeigepflichten gemäss Ziff. 12 hiervor) wie auch die Überlassung des Fahrzeuges an einen unberechtigten oder nicht über einen gültigen Führerausweis verfügenden Dritten;
- Bei Nichtbefolgung von gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich Meldepflicht bei Grenzübertritten sowie Zoll- und Einfuhrbestimmungen;
- Für Schäden an Reifen und Felgen sowie an den Scheiben des Fahrzeuges, ausser der Mieter hat einen über die allgemeine Haftungsbeschränkung hinausgehenden speziellen Reifen- und Scheibenschutz abgeschlossen.

15.7 Grobfahrlässigkeit

Als grobfahrlässiges Verhalten, welches gemäss Ziff. 15.6 auch beim Abschluss einer Haftungsbeschränkung bzw. einer Versicherung die vollumfängliche und unbeschränkte Haftung des Mieters gegenüber der Vermieterin bzw. Dritten begründet, definieren die Parteien insbesondere, aber nicht ausschliesslich:

- jede grobe Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG;
- jede Fahrweise, bei der sich der Fahrer der allgemeinen Gefährlichkeit seiner verkehrswidrigen Fahrweise bewusst ist oder diese pflichtwidrig gar nicht in Betracht gezogen hat,
- jede Fahrweise, bei der der Fahrer unter Verletzung wesentlicher Vorsichtsgebote handelt und dadurch ausser Acht lässt, was jedem verständigen Menschen in der gleichen Lage und unter den gleichen Umständen hätte einleuchten sollen, um eine nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge voraussehbare Schädigung zu vermeiden;
- jedes Fahren in angetrunkenem Zustand, unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln oder von die Fahrtüchtigkeit mindernden Medikamenten;
- jedes Fahren in übermüdetem Zustand, bei Sekundenschlaf oder Einschlafereignissen;
- folgende Verkehrsregelverletzungen, sofern sie zu einem Unfallereignis geführt oder dazu beigetragen haben: überhöhte oder nicht den Verhältnissen angepasste Geschwindigkeit, Nichtbeherrschung des Fahrzeuges, ungenügender Abstand beim Hintereinanderfahren, Nichtbeachtung von Überholverböten und Stoppstrassen sowie Missachtung von Lichtsignalen, Nichtbeachtung der zulässigen Fahrtrichtung, Unaufmerksamkeit und Ablenkung am Steuer z.B. aufgrund der Bedienung von mobilen Telefonen, Radio bzw. Navigationsgeräten etc., Ausschaltung von sicherheitsrelevanten Fahrzeugausrüstungen wie ABS und ESP sowie anderen Fahrstabilitätseinrichtungen, Führen des Fahrzeuges in nicht vorschriftsgemäsem und betriebssicheren Zustand (z.B. ungenügende Sicherung einer Ladung, ungenügendes Reinigen der Fahrzeugscheiben von Schnee, Eis oder Schmutz, etc.);
- Ungenügende Fahrzeugsicherung (z.B. fehlende Handbremse beim Abstellen des Fahrzeuges in Gefällen, Nichtabschliessen des Fahrzeuges, Steckenlassen des Schlüssels);
- Liegenlassen von Wertgegenständen im Fahrzeug.

16. Rückgabe des Fahrzeuges

- 16.1 Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug gemäss den im Mietvertrag festgehaltenen Angaben betreffend Ort, Datum und Zeit der Rückgabe, bzw. bei vorzeitiger Kündigung des Mietvertrages aus wichtigem Grund auf Verlangen des Vermieters zu einem früheren Zeitpunkt zurückzugeben.
- 16.2 Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug an der für die Rückgabe vereinbarten Vermietstation an einen für die Rückgabe zuständigen Mitarbeiter zurückzugeben. Die Mietdauer endet mit der Bestätigung der Vermieterin, dass sie das Fahrzeug und die Schlüssel erhalten hat (Registration). Falls der Mieter das Fahrzeug ausnahmsweise ausserhalb der Öffnungszeiten der Vermietstation zurückgibt oder er die Vermietstation verlässt, bevor das Fahrzeug registriert ist, bleibt er für dieses weiterhin verantwortlich, bis dieses von der Vermieterin registriert wird.
- 16.3 Der Mieter hat das Fahrzeug sowie die Extras in einem dem vertragsgemässen Gebrauch entsprechendem Zustand zurückzugeben. Im Falle der Beschädigung, übermässigen Abnutzung oder Verschmutzung des Fahrzeuges hat der Kunde dafür Ersatz zu leisten. Eine abgeschlossene Haftungsbeschränkung gemäss Ziff. 15.5 befreit nicht von Schadenersatz für übermässige Abnutzung oder Verschmutzung des Fahrzeuges.
- 16.4 Die Vermieterin nimmt in der Regel im Rahmen der Registration ein Protokoll über den Fahrzeugzustand bei Rückgabe auf, welches von beiden Parteien zu unterzeichnen ist, womit der Fahrzeugzustand verbindlich festgehalten ist. Falls das Fahrzeug ausserhalb der Öffnungszeiten der Vermietstation zurückgegeben wird oder aus sonstigen Gründen im Rahmen der Rückgabe über dessen Zustand kein Protokoll erstellt wird, ist SIXT berechtigt, allfällige Schäden, übermässige Abnutzung oder Verschmutzungen noch nachträglich einseitig festzuhalten und dem Mieter während einer Frist von 3 Arbeitstagen nach erfolgter Registration zu melden. Ohne eine solche Meldung gilt das Fahrzeug als ordnungsgemäss zurückgegeben, wobei versteckte Mängel ausdrücklich vorbehalten sind.
- 16.5 Nach Beendigung des Mietvertrages oder nach Überschreitung der vereinbarten Mietdauer ist die Vermieterin berechtigt, jederzeit das Fahrzeug in Besitz zu nehmen oder es sich auf Kosten des Mieters zu verschaffen und die gegebenenfalls zusätzliche Inanspruchnahme des Mietvertrages zu berechnen. Dies gilt auch bei längerfristigen Mieten für den Fall, dass der Mieter mit den vereinbarten Mietzinsen länger als 10 Tage im Rückstand ist oder abzusehen ist, dass er den Verpflichtungen des Mietvertrages nicht mehr nachkommen kann.
- 16.6 Der Mietvertrag endet zum vereinbarten Zeitpunkt. Im Einverständnis mit der Vermieterin kann der Vertrag verlängert werden, falls der Mieter mind. drei Tage vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit darum ersucht. Mangels gegenteiliger Vereinbarung gelten für die verlängerte Mietzeit dieselben Konditionen wie für die ursprünglich vereinbarte Mietdauer bzw. die dem Mietzeitraum angepassten Konditionen. Die Verlängerung darf nur schriftlich bei der betreffenden Station der Vermieterin und nur durch den Mieter selbst erfolgen.

- 16.7 Sondertarife gelten nur für den angebotenen Zeitraum und setzen voraus, dass die Anmietung für den vollständigen bei Anmietung vereinbarten Mietzeitraum erfolgt. Bei Überschreitung oder Unterschreitung des vereinbarten Mietzeitraums gilt für den gesamten Mietzeitraum nicht der Sondertarif, sondern der Normaltarif. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens durch SIXT bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 16.8 Bei Langzeitmieten (Mieten mit einer vereinbarten Mietdauer von mehr als 27 Tagen) ist der Mieter verpflichtet, das Fahrzeug bei Erreichung des im Mietvertrag angegebenen Kilometerstandes, spätestens jedoch an dem im Mietvertrag angegebenen letzten Miettag zurückzugeben. Für den Fall, dass der Mieter die im Mietvertrag angegebene Laufleistung um mehr als 100 km überschreitet und/oder das Fahrzeug nach dem im Mietvertrag angegebenen Datum zurückgibt, ist er zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von CHF 750 verpflichtet; dies gilt nicht, soweit der Mieter nachweist, dass dem Vermieter kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Bei Erreichung des im Mietvertrag angegebenen Kilometerstandes erhält der Mieter bei Rückgabe des Fahrzeugs für die restliche Mietdauer ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug.

17. Datenschutz

- 17.1 Sämtliche Daten, die SIXT vom Mieter oder anderen vom Mietvorgang betroffenen Personen erhält, werden entsprechend den Vorschriften des schweizerischen Datenschutzgesetzes bearbeitet. SIXT wird vom Kunden berechtigt erklärt, neben seinen allgemeinen Personendaten alle weiteren in seinem Führerausweis bzw. einem Identifikationspapier (Pass/ ID) enthaltenen Daten (inkl. Bilder) zu bearbeiten.
- 17.2 Mit der Angabe der Daten erteilt der Mieter gegenüber SIXT die Einwilligung zu deren Weitergabe innerhalb der SIXT-Gruppe (insbesondere an die Sixt GmbH & Co. Autovermietung KG sowie die SIXT SE, beide Pullach, Deutschland, Details siehe <http://se.sixt.de/info/impressum/>) zum Zwecke der Abwicklung des vertragsgegenständlichen Geschäftes sowie zu Marketingzwecken und zur Pflege von bestehenden oder zukünftigen Kundenbeziehungen sowie zu Zwecken, die bei der Datenerfassung ausdrücklich angegeben werden oder mit der Zurverfügungstellung der Daten offensichtlich zusammenhängen.
- 17.3 Der Mieter kann diese Zustimmung zur Weitergabe seiner Daten jederzeit gegenüber SIXT für die Zukunft widerrufen.
- 17.4 Name, Anschrift und Anmietungsdaten sowie alle weiteren bei der Vermieterin bekannten Angaben über den Mieter werden bei begründeten behördlichen Anfragen (z.B. im Rahmen von Verkehrsregelverletzungen) an die jeweilige Behörde, bei behaupteter Verletzung der Rechte Dritter (z.B. bei Besitzstörung) an diesen Dritten übermittelt.

18. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 18.1 Auf den Mietvertrag ist ausschliesslich Schweizer Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts anwendbar.
- 18.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen Mieter und Zusatzfahrer einerseits und Vermieterin andererseits im Zusammenhang mit dem Mietverhältnis ist Basel-Stadt. Die Vermieterin bleibt jedoch berechtigt, jedes andere zuständige Gericht anzurufen.

19. Nichtigkeit oder Teilnichtigkeit; Sprache

- 19.1 Teilweise oder vollständige Nichtigkeit oder Ungültigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen des Mietvertrages, einschliesslich dieser allgemeinen Vermietbedingungen (AGB), berühren die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Allfällige ungültige oder ungültig gewordene Bestimmungen sind bei Anwendung des Vertrages durch solche zu ersetzen, die dem von den ungültigen Bestimmungen angestrebten Zweck am nächsten kommen. Bei Widersprüchen ist der deutsche Text des Vertrages entscheidend.